

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 2009

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 2009

113

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 76\* Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae).**

**Vom 26./27. März 2009.**

Nachstehend wird die von der Kirchenkonferenz und vom Rat der EKD beschlossene Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie veröffentlicht:

Hannover, den 23. April 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –**

Dr. Barth  
Präsident

**Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae)**

**Vom 26./27. März 2009.**

Beschlossen am 26. März 2009 von der Kirchenkonferenz und am 27. März 2009 vom Rat der EKD.

1. Folgende Gesichtspunkte leiten die Rahmenordnung und sind bei ihrer Ausgestaltung zu beachten<sup>1</sup>:
  - Das Grundstudium führt inhaltlich und methodisch so in die Evangelische Theologie ein, dass die Studierenden im Hauptstudium selbständig exemplarische Schwerpunkte bilden können.
  - Das Hauptstudium dient der systematischen und exemplarischen Ausweitung und Vertiefung der im Grundstudium gewonnenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
  - Das Hauptstudium endet mit einer Integrationsphase, in der sich die während des Grund- und Hauptstudiums gewonnenen Einsichten zu einem fächerübergreifenden Zusammenhang verdichten.
  - Die Ausbildung zum Beruf des Pfarrers oder der Pfarrerin verläuft in den zwei Phasen von Hochschulstudium und Kirchlichem Vorbereitungsdienst. Beide Phasen stützen und entlasten sich gegenseitig. Die professionelle Einübung in die pastoralen Arbeitsfelder bleibt dem Kirchlichen Vorbereitungsdienst vorbehalten.
  - Grund- und Hauptstudium sind so zu gestalten, dass den Studierenden ein Hochschulwechsel jederzeit ohne Zeitverlust möglich ist.
  - Maßgeblich sind die in der gültigen Rahmenordnung über die Zwischenprüfung (RZO)<sup>2</sup>, in der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie (RPO)<sup>3</sup>

und in der Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen (»Stoffpläne«)<sup>4</sup> niedergelegten Anforderungen.

- Gleichwertigkeit setzt voraus, dass durch den Besuch der Module die in den Stoffplänen und der Rahmenprüfungsordnung genannten Anforderungen zum Abschluss des 4. Semesters (Zwischenprüfung, gegebenenfalls zuzüglich max. 2 Sprachsemester) bzw. zum Abschluss des 10. Semesters (Abschlussexamen, zuzüglich max. 2 Sprachsemester) erfüllt werden.
2. Die modulare Struktur des Studiums hat die Aufgabe, diese Anliegen zu fördern. Sie soll einer flexiblen und offenen Studiengestaltung dienen und damit auch dem zunehmenden Bedarf an Teilzeitstudium entgegenkommen.
    - 2.1 Eine Strukturierung durch Module, die dem Ziel gerecht wird, den Studierenden Mobilität zu ermöglichen, ist an den hochschulübergreifenden Konsens über die Definition von Modulen gebunden. Wechselseitige Anerkennung von Modulen, Modulteilen und/oder einzelnen Lehrveranstaltungen, z. B. beim Hochschulwechsel, setzt Vergleichbarkeit der Module voraus. Dazu bedarf es der Festlegung inhaltlicher und formaler Kriterien, die nach dem Grundsatz des Vertrauens in wissenschaftliche Leistungsfähigkeit Gleichwertigkeit, nicht aber Einheitlichkeit sichern. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie einander in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und -bewertung vorzunehmen, die inhaltlich von den Rahmenprüfungsordnungen (RZO, RPO) bestimmt wird. Didaktisch orientiert sich die Modulbildung am Disziplinbezug (s. 3).
    - 2.2 Unter einem Modul wird eine thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheit verstanden, die zu einer auf das jeweilige Studien- oder Teilstudienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Als

<sup>1</sup> Grundlegend: Grundsätze für die Ausbildung und Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Gliedkirchen der EKD, in: Michael Ahme, Michael Beintker, Theologische Ausbildung in der EKD. Dokumente und Texte aus der Arbeit der Gemischten Kommission/ Fachkommission I zur Reform des Theologiestudiums (Pfarramt und Diplom) 1993–2003, Leipzig 2005, 11–67.

<sup>2</sup> Siehe Ahme/Beintker, Theologische Ausbildung in der EKD, 81–94.

<sup>3</sup> Siehe aaO., 109–124.

<sup>4</sup> Siehe aaO., 95–107.

Richtwert für den quantitativen Umfang eines Moduls gelten ca. 10 Leistungspunkte (ist = 300 studentische Arbeitsstunden). Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird nach Erbringen aller zu ihm gehörenden Teilleistungen bescheinigt.

Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika usw.) zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder des Studienganges umfassen. Es kann sich über ein oder zwei, in Ausnahmefällen über mehrere erstrecken.

Module können im Rahmen der geltenden Prüfungsordnungen<sup>5</sup> mit Prüfungen abgeschlossen werden.

2.3 Zur Beschreibung von Modulen gehören folgende Angaben:

- a) Inhalte, Ziele, Kompetenzen und zu erreichende Teilqualifikationen
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnehmenden
- d) Verwendbarkeit
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- f) Regelung zu Noten
- g) Häufigkeit des Angebots
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer

2.4 Starre Festlegungen, die eine flexible Gestaltung des Lehrangebots verhindern, sind zu vermeiden. Die Möglichkeit zum Hochschulwechsel muss jederzeit gegeben sein.

3. Evangelische Theologie hat in Form ihrer Disziplinen eine eigene bewährte Binnendifferenzierung entfaltet<sup>6</sup>. Sie bildet die didaktische Grundlage für die Modulbildung.

3.1 Die Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie werden deshalb in je einem Basismodul und in je einem Aufbaumodul studiert; der Umfang dieser Module soll sich nicht gravierend unterscheiden.

Dazu tritt mindestens ein Modul in Religionswissenschaft und Missionswissenschaft bzw. Interkultureller Theologie sowie ein Modul in Philosophie; letzteres wird durch das Philosophicum abgeschlossen<sup>7</sup>.

Der Eintritt in das Studium wird durch ein als Propädeuticum gestaltetes Grundlagen-Modul begleitet.

In beiden Studienphasen ist mindestens je ein Interdisziplinäres Modul zu belegen.

Im Grundstudium ist mindestens ein Viertel, im Hauptstudium mindestens ein Drittel des Studienvolumens dem frei gestaltbaren Wahl- und Wahlpflichtbereich vorbehalten. Die Lehrveranstaltungen des Wahl- und Wahlpflichtbereichs sind von den Studierenden nach ei-

gener Interessenlage im Rahmen der Vorgaben der Stoffpläne zu belegen. Sie dienen der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Schwerpunktsetzung in den genannten fünf Fächern sowie in der Philosophie und der Religionswissenschaft und Missionswissenschaft bzw. Interkulturellen Theologie und der Erweiterung der Kenntnisse auf mindestens einem an der jeweiligen Fakultät einschlägigen Spezialgebiet. Die örtlichen Ordnungen können hier Vorgaben machen. Dabei ist der Beschlusslage Rechnung zu tragen, dass das Studium nicht vollständig verplant werden soll.

3.2 Daraus ergibt sich folgende Grundstruktur:

#### *Grundstudium*

Sprachmodule I-III

Grundlagen-Modul Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie (Propädeuticum)

Basismodul Altes Testament

Basismodul Neues Testament

Basismodul Kirchengeschichte

Basismodul Systematische Theologie

Basismodul Praktische Theologie

Interdisziplinäres Basismodul

Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich

#### *Hauptstudium*

Aufbaumodul Altes Testament

Aufbaumodul Neues Testament

Aufbaumodul Kirchengeschichte

Aufbaumodul Systematische Theologie

Aufbaumodul Praktische Theologie

Interdisziplinäres Aufbaumodul

Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich

#### *Grund- oder Hauptstudium*

Modul Philosophie (Philosophicum)

Modul Religionswissenschaft und Missionswissenschaft bzw. Interkulturelle Theologie

3.3 Die Basismodule vermitteln die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für das erfolgreiche Studium der Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie erforderlich sind. Die Aufbaumodule dienen der exemplarischen Erweiterung und zielgerichteten Vertiefung der in den Basismodulen gewonnenen Kompetenzen. Innerhalb der Module ist das gegenseitige Ersetzen von Veranstaltungstypen möglich, wenn sie inhaltlich kompatibel sind (Stoffpläne, Rahmenordnung für die Zwischenprüfung) und die Zahl der Leistungspunkte im Modul erreicht wird.

4. Im Blick auf Inhalte, Lehrformen, Voraussetzungen, Angebotshäufigkeit und Dauer ist auf die Kombinationsmöglichkeit der Module mit den Modulen für Lehramtsstudiengänge in Evangelischer Religionslehre zu achten. Das gilt besonders für die Basismodule.

5. Der Abschluss des Grundstudiums auf Grund der Zwischenprüfung ist zu bescheinigen. Zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung wird ein Arbeitsaufwand (Workload) von 8 Leistungspunkten ausgewiesen.

Der Abschluss des Grundstudiums setzt neben einem 120 Leistungspunkte umfassenden viersemestrigen Studium der genannten Module und der erfolgreichen Ablegung der Zwischenprüfung das erfolgreiche Ablegen von Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch voraus. Für diese Sprachstudien wird das Grundstudium nach RPO § 3 um zwei Semester verlängert.

<sup>5</sup> Siehe den Hinweis auf die geltenden Rahmenordnungen unter 1, vorletzter Spiegelstrich.

<sup>6</sup> Siehe Grundsätze für die Ausbildung und Fortbildung der Pfarrer und Pfarrfrauen der Gliedkirchen der EKD (Anm. 1), 36–44.

<sup>7</sup> Siehe Richtlinien zur Prüfung in Philosophie (Philosophicum) (2004), in: Ahme/Beintker, 127–128.

6. Für die Integration der Elemente des theologischen Studiums ist ein Konto von 60 LP zu reservieren. Das entspricht einer Studienzeit von 2 Semestern.

Die Integrationsphase wird über seminaristische Lehrveranstaltungen in den Hauptfächern sowie ggf. in weiteren Prüfungsfächern organisiert, die auf mindestens zwei Module verteilt werden. Diese Module haben zusammen einen Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten.

Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird in einem Examensmodul ein Arbeitsaufwand von 20 LP veranschlagt, für die Anfertigung der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung ein Arbeitsaufwand von 4 LP. Dabei ist berücksichtigt, dass sich die Arbeitszeit eines Fachsemesters über fünf Monate erstreckt.

7. Das Examen findet als zusammenhängende Abschlussprüfung nach RPO statt. Dabei besteht die Möglichkeit, Teile dieser Prüfungsleistungen wie Klausuren und mündliche Prüfungen im Grund- und/oder Hauptstudium zu absolvieren. Die Kirchlichen Prüfungsämter können die Verantwortung für die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung ganz (schriftliche und mündliche Prüfungen) oder teilweise (schriftliche Prüfungen) den Evangelisch-Theologischen Fakultäten oder Fachbereichen übertragen.

*Die Rahmenordnung wurde am 11. 10. 2008 bereits vom Evangelisch-theologischen Fakultätentag beschlossen; sie tritt am 1. 10. 2009 in Kraft.*

**Nr. 77\* Richtlinie für das Praktikum im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae).**

**Vom 26./27. März 2009.**

Nachstehend wird die von der Kirchenkonferenz und vom Rat der EKD beschlossene Richtlinie für das Praktikum im Studiengang Evangelische Theologie veröffentlicht:

H a n n o v e r , den 23. April 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –**

Dr. B a r t h  
Präsident

**Richtlinie für das Praktikum  
im Studiengang Evangelische Theologie  
(Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae).**

**Vom 26./27. März 2009.**

*Anhang zur Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) gemäß § 6 Abs. 1 (10) der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) von 1995 und § 7 Abs. 1 (f) der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung (Diplomprüfung) von 2002.*

Beschlossen am 26. März 2009 von der Kirchenkonferenz und am 27. März 2009 vom Rat der EKD.

Erfahrungen mit der gegenwärtigen Situation von Kirche, Gemeinde und Pfarrdienst und deren theologische Reflexion können dazu dienen, Fragestellungen für das weitere Studium zu entwickeln und die Einsicht in deren Relevanz zu

vertiefen. Zudem können die Studierenden durch ein Praktikum darin gefördert werden, eigene Vorstellungen vom Auftrag des Pfarrdienstes unter den Bedingungen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens der Gegenwart zu gewinnen.

Wie im kirchlichen Vorbereitungsdienst machen sich die Studierenden im Praktikum mit den konkreten kirchlichen und gesellschaftlichen Bedingungen pastoralen Handelns durch Teilnahme an der Pfarrdienstpraxis vertraut. Im Unterschied zum Vorbereitungsdienst liegt dabei der Akzent eher auf der Teilnahme durch Beobachtung als auf der Teilnahme durch eigenes Handeln.

Orientierende Bedeutung für Planung und Aufbau des Studiums wird das Praktikum insbesondere dann gewinnen, wenn die Teilnahme an der Pfarrdienstpraxis in begleitenden Lehrveranstaltungen vor Beginn und nach Beendigung des Praktikums thematisiert und reflektiert wird. Diese Lehrveranstaltung wird von den Evangelisch-theologischen Fakultäten verantwortet.

Unter den Bedingungen eines durch Modulbildung strukturierten Studiums sollte das Praktikum in der Regel in einer Lehrveranstaltung im Basismodul »Praktische Theologie« im Grundstudium vorbereitet und ausgewertet werden. Ggf. kann es auch in Verbindung mit entsprechenden Lehrveranstaltungen im Aufbaumodul »Praktische Theologie« im Hauptstudium durchgeführt werden. Das Praktikum hat in der Regel eine Präsenzzeit am Praktikumsort von vier Wochen. Für das Praktikum (einschließlich der Vor- und Nachbereitung) werden in der Regel fünf Leistungspunkte vergeben.

Wenn auch die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung der Praktischen Theologie ausgewertet und reflektiert werden sollen, so ist deren Bedeutung doch nicht auf dieses Fach beschränkt. Vielmehr soll die Reflexion der Erfahrungen im Praktikum die Studierenden im Blick auf alle Fächer der Theologie dabei unterstützen, eine klare Vorstellung von der Bedeutung der im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Einsichten für die Praxis im Pfarrdienst zu gewinnen.

Nach Vorgabe des verantwortlichen Hochschullehrers bzw. der verantwortlichen Hochschullehrerin wird ein Praktikumsbericht angefertigt.

An Praktika und Lehrveranstaltungen, die gemäß der »Richtlinie für das Praktikum« durchgeführt werden, können Studierende unabhängig von ihrer landeskirchlichen Zugehörigkeit teilnehmen.

Das Praktikum dient auch der Klärung der persönlichen Identifizierung mit dem Auftrag des kirchlichen Dienstes und der Entscheidungsfindung zum Eintritt in den kirchlichen Vorbereitungsdienst.

Im Blick auf die Durchführung des Praktikums in geeigneten Gemeinden oder Praxisfeldern und hinsichtlich der Begleitung der Praktikanten und Praktikantinnen durch qualifizierte Mentoren bzw. Mentorinnen kooperieren die Evangelisch-theologischen Fakultäten mit den Landeskirchen, in deren Bereich sie liegen bzw. mit den Landeskirchen, in deren Zuständigkeitsbereich die Praxisanteile durchgeführt werden sollen.

Im Blick auf das Praktikum als Zulassungsvoraussetzung zum Ersten Theologischen Examen können die Landeskirchen weitere Bestimmungen erlassen zu

- der Verlängerung der Dauer des Praktikums auf maximal sechs Wochen;
- der Zuleitung des Praktikumsberichts an die eigene Landeskirche;

- einem Praktikumsbericht des Mentors bzw. der Mentorin;
- dem Einsatzbereich des Praktikums (Gemeindepraktikum, Diakonisches Praktikum, Arbeitsweltpraktikum etc.);
- der Absolvierung der Praxisanteile ausschließlich in der eigenen Landeskirche;
- dem Besuch landeskirchlicher Begleitveranstaltungen;
- der Verbindung des Praktikums mit Angeboten zur Eignungsklä rung;
- Vorgaben für ein zweites Praktikum;
- der finanziellen Unterstützung der Praktikanten und Praktikantinnen.

*Die Richtlinie für das Praktikum wurde am 11. 10. 2008 bereits vom Evangelisch-theologischen Fakultätentag beschlossen.*

**Nr. 78\* Empfehlungen der Gemischten Kommission/Fachkommission I für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae).**

**Vom 5. September 2008.**

Nachstehend wird die aufgrund ihrer orientierenden und illustrierenden Funktion von Kirchenkonferenz und Rat der EKD begrüßten Empfehlung der Gemischten Kommission/Fachkommission I für den Studiengang Evangelische Theologie veröffentlicht:

H a n n o v e r , den 23. April 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
– Kirchenamt –  
Dr. B a r t h  
Präsident

**Empfehlungen der Gemischten Kommission/  
Fachkommission I für den Studiengang  
Evangelische Theologie  
(Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae).**

**Vom 5. September 2008.**

Beschlossen am 5. September 2008 von der Gemischten Kommission/Fachkommission I.

**1. Grundstudium**

Zeitvolumen: 6 Semester inklusive Sprachen, 180 LP, 120 SWS<sup>1</sup>  
4 Fachsemester ohne Sprachen, 120 LP, 80 SWS

<sup>1</sup> Bei den Angaben zu Leistungspunkten (LP) und Semesterwochenstunden (SWS) wird ein durchschnittlicher Wert von 1,5 Leistungspunkten pro SWS zugrunde gelegt. Bei höherer Arbeitsbelastung kann sich der Umfang der Leistungspunkte erhöhen. Pro Leistungspunkt wird ein studentischer Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden veranschlagt. Die studentische Arbeitswoche umfasst 40 (Zeit-)Stunden.

<sup>2</sup> Für Teilzeitstudierende sind Ausnahmen vorzusehen.

<sup>3</sup> Siehe Richtlinien zur Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) (1999), in: Ahme/Beintker, 125–126, in: Michael Ahme, Michael Beintker, Theologische Ausbildung in der EKD. Dokumente und Texte aus der Arbeit der Gemischten Kommission/Fachkommission I zur Reform des Theologiestudiums (Pfarramt und Diplom) 1993–2003, Leipzig 2005, 125–126.

Prüfungsmodus: Zwischenprüfung nach RZO, keine Modulabschlussprüfungen

Rahmenvorgaben: RZO, RPO, Stoffpläne (geringfügige Abweichungen)

LP-Kalkulation nach Beschlusslage des Fakultätentages für Pfarramts-/Diplomstudium Evangelische Theologie.

Dauer der Module: max. 2 Semester<sup>2</sup>.

Innerhalb der Module ist das gegenseitige Ersetzen von Veranstaltungstypen möglich, wenn sie inhaltlich kompatibel sind (Stoffpläne, Rahmenordnung für die Zwischenprüfung) und die Zahl der Leistungspunkte im Modul erreicht wird.

**1.1 Erwerb der Alten Sprachen**

**2 Semester nach § 3 RPO zum Erwerb der Alten Sprachen (60 LP, 40 SWS):**

**Sprachmodul I:** Latein (24 LP, 16 SWS), gegebenenfalls aufzuteilen in Latein 1 (12 LP, 8 SWS) und Latein 2 (12 LP, 8 SWS).

**Sprachmodul II:** Hebräisch (12 LP, 8 SWS)

**Sprachmodul III:** Griechisch (24 LP, 16 SWS), gegebenenfalls aufzuteilen in Griechisch 1 (12 LP, 8 SWS) und Griechisch 2 (12 LP, 8 SWS).

**1.2 Basismodule (Pflichtbereich):**

**4 Semester nach § 5 RZO für das Fachstudium:**

**Modul: Grundlagen des Theologiestudiums/Propädeuticum (15 LP, 6 SWS)**

- a) Seminar / Übung: Einführung in das Theologiestudium (3 LP, 2 SWS)
- b) Bibelkunde AT (2 LP, 2 SWS) + Prüfung (4 LP)
- c) Bibelkunde NT (2 LP, 2 SWS) + Prüfung (4 LP)<sup>3</sup>

**Basismodul Altes Testament (7/12 LP, 6 SWS)**

- a) AT-Proseminar: Einführung in die Exegese (3 LP, 2 SWS); vorausgesetzt: Hebraicum
- b) Überblicksvorlesung: Einführung in das Alte Testament (2 LP, 2 SWS)
- c) Lehrveranstaltung aus den Gebieten 1 A, B, C oder D (A: Pentateuch, B: Propheten, C: Schriften, D: Geschichte Israels) (2 LP, 2 SWS)

Bei Seminararbeit im AT-Proseminar: weitere 5 LP

**Basismodul Neues Testament (7/12 LP, 6 SWS)**

- a) NT-Proseminar: Einführung in die Exegese (3 LP, 2 SWS); vorausgesetzt: Graecum
- b) Überblicksvorlesung: Einführung in das Neue Testament (2 LP, 2 SWS)
- c) Lehrveranstaltung aus den Gebieten 2 A, B, C oder D (A: Synoptische Evangelien, B: Johanneische Literatur, C: Paulinische Briefe, D: Jesus und Geschichte des Urchristentums) (2 LP, 2 SWS)

Bei Seminararbeit im NT-Proseminar: weitere 5 LP

**Basismodul Kirchengeschichte (7/12 LP, 6 SWS)**

- a) KG-Proseminar: Einführung in das Studium der Kirchengeschichte (3 LP, 2 SWS); vorausgesetzt je nach Thema Graecum oder Latinum
- b) Überblicksvorlesung: Epochen der Kirchengeschichte (2 LP, 2 SWS)



- c) Lehrveranstaltung aus den Gebieten 3 A, B, C oder D (A: Alte Kirche, B: Mittelalter, C: Reformation und konfessionelles Zeitalter, D: Neuzeit) (2 LP, 2 SWS)

Bei Seminararbeit im KG-Proseminar: weitere 5 LP

**Basismodul Systematische Theologie (7/12 LP, 6 SWS)**

- a) ST-Proseminar: Einführung in die Systematische Theologie (3 LP, 2 SWS); vorausgesetzt je nach Thema Graecum oder Latinum
- b) Überblicksvorlesung: Grundfragen der Systematischen Theologie (2 LP, 2 SWS)
- c) Lehrveranstaltung aus den Gebieten 4 A, B, C oder D (Einführung in die Dogmatik /Einführung in die Ethik, B: Materiale Dogmatik, C: Theologiegeschichte 19./20. Jh., D: Ethik) (2 LP, 2 SWS)

Bei Seminararbeit im ST-Proseminar: weitere 5 LP

**Basismodul Praktische Theologie: (8 LP, 6 SWS + Praktikum [5 LP]<sup>4</sup>)**

- a) Praktisch-theologisches Proseminar, gegebenenfalls mit dem Schwerpunkt Homiletik (3 LP, 2 SWS)
- b) Vorlesung: Einführung in die Praktische Theologie oder Vorlesung aus den Gebieten 5 A, B, C oder D (A: Homiletik/Liturgik; B: Religions-/Gemeindepädagogik; C: Seelsorge/Kasualien; D: Theorie von Kirche und Gemeinde/Pastoraltheologie) (2 LP, 2 SWS)
- c) Praktisch-theologisches Proseminar Religionspädagogik (3 LP, 2 SWS)
- d) Praktikum (5 LP)

**Interdisziplinäres Basismodul:**

**I) z. B. Bekenntnisse/Von Gott reden (8 LP, 6 SWS)**

- a) AT-Lehrveranstaltung, z. B. 1B: Propheten (2 LP, 2 SWS)
- b) KG-Hauptseminar, z. B. Bekenntnisschriften der Reformationszeit 3 LP, 2 SWS)
- c) ST/PT-Seminar oder Übung, z. B. Bekenntnisse und Bekennen im 20. Jahrhundert (3 LP, 2 SWS)

oder:

**II) z. B. Christologie (7 LP, 6 SWS)**

- a) NT-Lehrveranstaltung, z. B. 2C: Paulinische Hauptbriefe; (2 LP, 2 SWS)
- b) Dogmatik- Lehrveranstaltung, z. B. 4B: Materiale Dogmatik (2 SWS) (2 LP, 2 SWS)
- c) Hauptseminar ST/PT: Weihnachten, Passion und Ostern (3 LP, 2 SWS)

Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Zwischenprüfung in AT, NT, KG oder ST/PT statt AT oder NT: 8 LP

**LP-Bilanz der Basismodule:** bei 2 Proseminararbeiten (vgl. § 6, 1 RZO) und Bibelkundeprüfung in AT und NT: 82 LP bei 42 SWS.

**1.3 Wahlpflicht- und Wahlbereich: 38 LP bei max. 38 SWS**

Die verbleibenden 38 LP bei max. 38 SWS gehören zum Wahlpflicht- und/oder Wahlbereich und sind von den Studierenden nach den Vorgaben der Stoffpläne und eigener Auswahl zu belegen. Sie dienen der Erweiterung des Basiswissens in den Bereichen A, B, C, D in den genannten fünf Fächern. Die örtlichen Ordnungen können hier Vorgaben machen. Dabei ist der Beschlusslage Rechnung zu tragen, dass das Studium nicht vollständig verplant werden kann.

Sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium können folgende Module studiert werden:

**Modul Philosophie (9 LP, 4 SWS)**

- a) Seminar oder Übung zu einem philosophischen Werk (3 LP, 2 SWS)
- b) Vorlesung: Epochen der Philosophiegeschichte (2 LP, 2 SWS)

Philosophicum (vgl. § 1, 9 RZO) (4 LP)

**Modul Religionswissenschaft und Missionswissenschaft bzw. Interkulturelle Theologie (8 LP, 6 SWS<sup>5</sup>)**

- a) Seminar oder Übung (3 LP, 2 SWS)
- b) Überblicksvorlesung (2 LP, 2 SWS)
- c) Lehrveranstaltung über eine Weltreligion (3 LP, 2 SWS)

Es wird empfohlen, eines der beiden Module im Grundstudium abzuschließen.

**2. Hauptstudium**

Zeitvolumen: 4 Fachsemester ohne Sprachen, 120 LP, 80 SWS

Rahmenvorgaben: RPO, Stoffpläne (geringfügige Abweichungen)

LP-Kalkulation nach Beschlusslage des Fakultätentages für Pfarramts-/Diplomstudium Evangelische Theologie.

Dauer der Module: max. 2 Semester<sup>6</sup>.

Innerhalb der Module ist das gegenseitige Ersetzen von Veranstaltungstypen möglich, wenn sie inhaltlich kompatibel sind (Stoffpläne) und die Zahl der Leistungspunkte im Modul erreicht wird.

**2.1 Aufbaumodule (Pflichtbereich): 66 LP, 36 SWS**

- Aufbaumodul Altes Testament (7/12LP, 6 SWS)**
- a) AT-Hauptseminar (3 LP, 2 SWS)
- b) 2 Lehrveranstaltungen aus den Gebieten 1 A, B, C oder D (A: Pentateuch, B: Propheten, C: Schriften, D: Geschichte Israels) (4 LP, 2x2 SWS)

Bei Seminararbeit im AT-Hauptseminar: weitere 5 LP

**Aufbaumodul Neues Testament (7/12 LP, 6 SWS)**

- a) NT-Hauptseminar (3 LP, 2 SWS)
- b) 2 Lehrveranstaltungen aus den Gebieten 2 A, B, C oder D (A: Synoptische Evangelien, B: Johanneische Literatur, C: Paulinische Briefe, D: Jesus und Geschichte des Urchristentums) (4 LP, 2x2 SWS)

Bei Seminararbeit im NT-Hauptseminar: weitere 5 LP

**Aufbaumodul Kirchengeschichte (7/12 LP, 6 SWS)**

- a) KG-Hauptseminar (3 LP, 2 SWS)
- b) 2 Lehrveranstaltungen aus den Gebieten 3 A, B, C oder D (A: Alte Kirche, B: Mittelalter, C: Reformation und konfessionelles Zeitalter, D: Neuzeit) (4 LP, 2x2 SWS)

Bei Seminararbeit im KG-Hauptseminar: weitere 5 LP

4 Das Praktikum soll nach Möglichkeit im Rahmen des Basismoduls Praktische Theologie abgeleistet werden. Ggf. kann es in Verbindung mit entsprechenden Lehrveranstaltungen im Hauptstudium durchgeführt werden. Zu den Einzelheiten siehe: Richtlinien für das Praktikum im Rahmen eines durch Module strukturierten Studiengangs Pfarramt/Diplom (2008).

5 Geht über die Anforderungen der gültigen RPO hinaus.

6 Für Teilzeitstudierende sind Ausnahmen vorzusehen.

**Aufbaumodul Systematische Theologie (7/12 LP, 6 SWS)**

- a) ST-Hauptseminar (3 LP, 2 SWS)
- b) 2 Lehrveranstaltungen aus den Gebieten 4 A, B, C oder D (A: Fundamentalthologie und Ökumene, B: Materiale Dogmatik, C: Theologiegeschichte 19./20. Jh., D: Ethik) (4 LP, 2x2 SWS)

Bei Seminararbeit im ST-Hauptseminar: weitere 5 LP

**Aufbaumodul Praktische Theologie (14 LP, 6 SWS)**

- a) Praktisch-theologisches Hauptseminar Homiletik (3 LP, 2 SWS)
- b) Praktisch-theologisches Hauptseminar Religionspädagogik (3 LP, 2 SWS)
- c) Lehrveranstaltung aus den Gebieten 5 A, B, C oder D (A: Homiletik/Liturgik; B: Religions-/Gemeindepädagogik; C: Seelsorge/Kasualien; D: Theorie von Kirche und Gemeinde/Pastoraltheologie) (2 LP, 2 SWS)

Zusätzlich je 3 LP für Predigtarbeit und Unterrichtsentswurf: 6 LP

**Interdisziplinäres Aufbaumodul: 9 LP, 6 SWS**

Während des Hauptstudiums muss mindestens ein interdisziplinäres Aufbaumodul (9 LP, 6 SWS) belegt werden. Dabei soll mindestens eine Lehrveranstaltung von zwei theologischen Fächern getragen werden. Nach Interessenlage der Studierenden ist es wünschenswert, Veranstaltungen an anderen Fakultäten als Bestandteil des Moduls anzuerkennen.

**I) z. B.: Kirche, in der wir leben (9 LP, 6 SWS)**

- a) ST-Vorlesung: z. B. aus 4 B: Ekklesiologie (max. 3 LP, 2 SWS)
- b) NT-Hauptseminar, z. B. Gemeindekonzeptionen im NT (3 LP, 2 SWS)
- c) Interdisziplinäres ST/PT-Hauptseminar: Gemeindeaufbau im 21. Jahrhundert (3 LP, 2 SWS)

oder:

**II) z. B.: Recht und Gerechtigkeit (9 LP, 6 SWS)**

- a) ST-Vorlesung: z. B. aus 4 D: Rechtsethik (max. 3 LP, 2 SWS)
- b) Interdisziplinäres AT/NT-Hauptseminar: z. B. Recht und Gerechtigkeit (3 LP, 2 SWS)
- c) Interdisziplinäres KG/ST-Hauptseminar: z. B. Schriften Luthers zur politischen Ethik (3 LP, 2 SWS)

Daraus ergeben sich bei einer LP-Bilanz von 66 LP (Berechnungsgrundlage: drei Hauptseminararbeiten nach § 7, 1, h RPO) ca. 36 SWS für das Studium der Aufbaumodule.

**2.2 Wahlpflicht- und Wahlbereich: 54 LP, max. 44 SWS**

Die verbleibenden 54 LP bei max. 44 SWS gehören zum bisherigen Wahlpflicht- und/oder Wahlbereich und sind von den Studierenden nach eigener Interessenlage im Rahmen der Vorgaben der Stoffpläne zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Schwerpunktsetzung in den genannten fünf Fächern sowie in der Philosophie und der Religionswissenschaft und Missionswissenschaft bzw. Interkulturellen Theologie (z. B. Besuch weiterer Hauptseminare) und der Erweiterung der Kenntnisse auf mindestens einem an der jeweiligen Fakultät einschlägi-

gen Spezialgebiet. Wenn die Module Philosophie (9 LP, 4 SWS) und/oder Religionswissenschaft und Missionswissenschaft bzw. Interkulturelle Theologie (8 LP, 6 SWS) noch nicht im Grundstudium abgeschlossen wurden, müssen sie im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums absolviert werden. Sofern das Praktikum im Hauptstudium abgeleistet wird, wird es in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung in Praktischer Theologie im Wahlpflichtbereich durchgeführt. Die örtlichen Ordnungen können einen Mindestumfang der Studien im Spezialgebiet vorschreiben.

Auch der Leistungsumfang eines zweiten Praktikums (5 LP) kann in den Wahlpflicht- und Wahlbereich einbezogen werden.

**3. Integrations- und Examensphase**

Zeitvolumen: 2 Fachsemester, 40 SWS, 60 LP

Prüfungsmodus: Zusammenhängende Abschlussprüfung nach RPO, wobei die Möglichkeit besteht, Teile dieser Prüfungsleistungen wie Klausuren und mündliche Prüfungen im Grund- und/oder Hauptstudium zu absolvieren.

Rahmenvorgaben: RZO, RPO

LP-Kalkulation nach Beschlusslage des Fakultätentages für Pfarramts/Diplomstudium Evangelische Theologie

Dauer der Module: 1 Semester

**Integrationsmodul I: Biblische Theologie (12 LP, 4 SWS)**

- a) Übung AT (6 LP, 2 SWS)
- b) Übung NT (6 LP, 2 SWS)

**Integrationsmodul II: Kirchengeschichte/Systematische Theologie/Praktische Theologie (18 LP, 6 SWS)**

- a) Übung KG (6 LP, 2 SWS)
- b) Übung ST/Ethik (6 LP, 2 SWS)
- c) Übung PT (6 LP, 2 SWS)

**Examensmodul (Wiss. Hausarbeit/Praktisch-Theologische Ausarbeitung) (30 LP)**

- a) Wissenschaftliche Abschlussarbeit (20 LP)
- b) Praktisch-Theologische Ausarbeitung (4 LP)
- c) Examensvorbereitung (6 LP)

Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, die Integrationsmodule I und II im Anschluss an das Examensmodul durchzuführen.

Ebenso können sie zur Entlastung des Examens vorsehen,

- im Rahmen der Zwischenprüfung eine vierte Prüfungsleistung (Klausur im Fach Kirchengeschichte oder Systematische Theologie) zu ermöglichen, deren Ergebnis in das Gesamtergebnis des Abschlussexamens einfließt (§ 9 Abs. 2 RZO),
- die Praktisch-Theologische Ausarbeitung im Zusammenhang mit einem Modul im Hauptstudium anfertigen zu lassen (§ 10 Abs. 2 RPO),
- die wissenschaftliche Hausarbeit/Diplomarbeit im Zusammenhang mit einem Modul im Hauptstudium anfertigen zu lassen (§ 10 Abs. 1 RPO),
- den Nachweis über die Beschäftigung mit einer lebenden nichtchristlichen Religion im Zusammenhang mit einem Modul im Grund- oder Hauptstudium erbringen zu lassen (§ 10 Abs. 3b RPO; siehe 1.3

Modul Religionswissenschaft und Missionswissenschaft bzw. Interkulturelle Theologie und 2.2 Wahlpflicht- und Wahlbereich),

- die mündliche Prüfung im Fach Philosophie entweder als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung oder im Zusammenhang mit einem Modul im Hauptstudium ablegen zu lassen (§ 10 Abs. 3b RPO; siehe 1.3 Modul Philosophie und 2.2 Wahlpflicht- und Wahlbereich).

Zur prüfungstechnischen Ausgestaltung des Examenmoduls sind Ausführungsempfehlungen für die Prüfungsämter vorzusehen.

Die Kirchlichen Prüfungsämter können die Verantwortung für die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung ganz (schriftliche und mündliche Prüfungen) oder teilweise (schriftliche Prüfungen) den Evangelisch-Theologischen Fakultäten oder Fachbereichen übertragen.

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

#### Nr. 79 Richtlinie der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen.

Vom 3. März 2008. (ABl. VELKD Bd. VII, S. 395)

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat auf ihrer Tagung am 13./14. Oktober 2006 das Papier »Ordnungsgemäß berufen« als Empfehlung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verfassung der VELKD beschlossen.

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung der VELKD die folgenden Grundsätze als Richtlinie erlassen, die von den Gliedkirchen in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden sollen:

#### 1. Grundsatzbestimmung

Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums zu allen Zeiten und an allen Orten. Dazu ruft Gott Menschen in seinen Dienst.

Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindeglieder ordnungsgemäß zum geordneten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530, indem sie einerseits Pfarrer und Pfarrerinnen ordiniert und andererseits Prädikanten und Prädikantinnen beauftragt. Die Beauftragten stehen zusammen mit den Ordinierten im Amt der öffentlichen Verkündigung der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche. Die Kirche bezeugt damit das Vertrauen, dass Gott durch Wort und Sakrament, denen die ordnungsgemäß Berufenen dienen, Glauben weckend und stärkend wirksam ist.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in unterschiedlichen Verantwortungsbereichen, verschieden auch nach Umfang, Ort und Zeitdauer, erhalten die Prädikanten und Prädikantinnen einen Dienstauftrag.

#### 2. Geltungsbereich

Die rechtlichen Bestimmungen des Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen sollen derart aufeinander abgestimmt sein, dass die Beauftragung und der ehrenamtliche Dienst von Prädikanten und Prädikantinnen innerhalb der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen weitestgehend einheitlichen gesetzlichen Bestimmungen folgt. Auf diese Weise soll insbesondere

der Wechsel von Prädikanten und Prädikantinnen zwischen den Gliedkirchen der VELKD erleichtert werden.

#### 3. Persönliche Voraussetzungen

Zum Prädikantendienst kann ein getauftes Kirchenmitglied beauftragt werden, wenn es zum Kirchenvorstand wählbar ist, wenn es sich aktiv am kirchlichen und gottesdienstlichen Leben beteiligt sowie wenn es zur Beauftragung mit dem Prädikantendienst geeignet und vorbereitet ist und sich bewährt hat. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

#### 4. Ausbildung

Die Zulassung zur Ausbildung zum Prädikantendienst bedarf eines Antrags der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin tätig sein soll. Der Antrag soll im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes gestellt werden. Für den Dienst im übergemeindlichen Bereich ist ein Beschluss des Organs oder der beteiligten Organe oder des oder der jeweiligen Leitungsgremien erforderlich.

Die Aus- und Fortbildung soll nach einem in der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen abgestimmten Curriculum durchgeführt werden. Durch dieses Curriculum sollen vergleichbare Ausbildungsstandards gesetzt werden.

Als Voraussetzung für die Beauftragung kann im Einzelfall auch die Prädikantenausbildung einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Kirche, mit der Kirchengemeinschaft besteht, insbesondere einer Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes, oder eine andere vergleichbare Ausbildung anerkannt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung entscheidet der jeweils zuständige Inhaber oder die Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes im Einvernehmen mit der zuständigen obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde auf Antrag der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin tätig sein soll, über die Beauftragung. Dem Antrag muss eine Empfehlung des für die Prädikantenausbildung zuständigen Gremiums beiliegen.

#### 5. Beauftragung

Die Prädikanten und Prädikantinnen werden mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung beauftragt. Die Beauf-



tragung erfolgt einmalig, ist unbefristet und gilt innerhalb der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen.

Die Prädikanten und Prädikantinnen sind durch die Beauftragung verpflichtet, den übertragenen Dienst in Gehorsam gegen Gott in Treue gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, auszuüben.

### 6. Vollzug der Beauftragung

Der Prädikant oder die Prädikantin wird durch den Bischof oder die Bischöfin oder durch einen Inhaber oder eine Inhaberin des bischöflichen Amtes beauftragt und in einem nach der Ordnung der Agende gestalteten Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung gesegnet, in den Prädikantendienst berufen und gesandt.

Der Prädikant oder die Prädikantin erhält eine Urkunde über die Beauftragung. Die Beauftragung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

### 7. Dienstauftrag

Auf Grund der Beauftragung wird dem Prädikanten oder der Prädikantin von dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes ein Dienstauftrag erteilt. Dieser Dienstauftrag wird durch eine Dienstordnung konkretisiert.

Die Gliedkirchen erlassen je für ihren Bereich Musterdienstordnungen. In diesen ist insbesondere der Umfang des Dienstes festzusetzen.

Der Dienstauftrag ist zeitlich zu befristen und kann auf Antrag hin verlängert werden, wenn ein regelmäßiger Dienst und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden. Der Dienstauftrag ist örtlich auf einen bestimmten Dienstbereich zu beschränken. Er wird im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Pfarrer oder der jeweils zuständigen Pfarrerin ausgeübt.

In der Dienstordnung, die der Genehmigung durch den Bischof oder die Bischöfin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person bedarf, ist insbesondere festzulegen:

- a) der Dienstbereich, in dem der Prädikant oder die Prädikantin tätig werden soll (z. B. Kirchengemeinde, Dekanat bzw. Kirchenkreis, Einrichtung),
- b) inwieweit der Dienstauftrag regelmäßige Gottesdienste mit Feier des Abendmahls umfasst,
- c) die Teilnahme an Dienstbesprechungen oder Sitzungen des Kirchenvorstandes, wenn wichtige Fragen des Amtes der Verkündigung beraten werden,
- d) die Einbindung in die Gemeinschaft der übrigen nach CA 14 ordnungsgemäß berufenen Personen.

Ausnahmsweise kann im Einzelfall der Dienstauftrag auch auf Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Bestattungen) erweitert werden, die der Prädikant oder die Prädikantin im Einvernehmen mit dem für die Gemeinde zuständigen Pfarrer oder der für die Gemeinde zuständigen Pfarrerin vornimmt.

Ausnahmsweise kann die Dienstordnung bestimmen, dass dem Prädikanten oder der Prädikantin nach dem erfolgreichen Abschluss einer zusätzlichen Seelsorgeausbildung besondere Seelsorgeaufgaben übertragen werden. In diesem Fall hat der Prädikant oder die Prädikantin die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren.

### 8. Allgemeine Rechte und Pflichten

Prädikanten und Prädikantinnen sind in ihrem Dienst an die kirchlichen Ordnungen gebunden. Sie sind verpflichtet, sich in ihrer Lebensführung und innerhalb und außerhalb ihres Dienstes so zu verhalten, wie es ihrem Auftrag entspricht. Dieses gilt insbesondere auch im Hinblick auf ihre politische Betätigung.

Prädikanten und Prädikantinnen tragen die für ihren Dienst vorgeschriebene liturgische Kleidung oder eine dem Gottesdienst angemessene andere Kleidung.

### 9. Dienstverschwiegenheit

Über alles, was ihnen in Ausübung des Prädikantendienstes vertraulich mitgeteilt wird, haben sie Stillschweigen zu wahren.

### 10. Begleitung des Dienstes

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen begleiten die Prädikanten und Prädikantinnen in ihrem Dienst. Prädikanten und Prädikantinnen sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen und die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen durch regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

### 11. Dienstaufsicht, Lehraufsicht

Die Aufsicht über Lehre und Dienst obliegt dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin eingesetzt ist.

Im Rahmen der Dienstaufsicht sind die Inhaber und Inhaberrinnen kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter insbesondere berechtigt, die Prädikanten und Prädikantinnen zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie Anordnungen für die Wahrnehmung des Dienstauftrages zu treffen.

### 12. Auslagenersatz, Versicherungsschutz

Prädikanten und Prädikantinnen üben ihren Dienst ehrenamtlich aus. Die Beauftragung zum Prädikantendienst begründet kein Dienst- oder Anstellungsverhältnis. Sie haben nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihres Dienstes und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen.

Sie genießen nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts während ihres Dienstes sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen Versicherungsschutz.

### 13. Ende des Dienstauftrages

Der Dienstauftrag endet,

- a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin eine Hauptwohnung außerhalb des im Dienstauftrag festgelegten Dienstbereichs nimmt,
- b) wenn die Befristung des Dienstauftrags ausläuft und der Dienstauftrag nicht verlängert wird oder
- c) wenn der Prädikant oder die Prädikantin das 70. Lebensjahr vollendet und der Dienstauftrag nicht verlängert wird.

Der Dienstauftrag kann durch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle beendet werden,

- a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin es beantragt,
- b) wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen dies nahelegen oder



- c) wenn ein gedeihliches Wirken des Prädikanten oder der Prädikantin in seinem oder ihrem Dienstbereich nicht mehr gewährleistet ist.

Wenn der Dienstauftrag endet oder beendet wird, ruhen die Rechte aus der Beauftragung. Wird ein neuer Dienstauftrag erteilt, so wird der Prädikant oder die Prädikantin durch den jeweils zuständigen Inhaber oder die Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes in einem Gottesdienst vorgestellt und an die Beauftragung erinnert.

#### 14. Verlust der Rechte aus der Beauftragung

Der Prädikant oder die Prädikantin verliert die Rechte aus der Beauftragung mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung, wenn er oder sie die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung verlässt, zu einer anderen Kirche übertritt oder in eine andere Religionsgemeinschaft wechselt.

Die Beauftragung ist durch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zu beenden,

- a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin es beantragt,
- b) wenn eine der Voraussetzungen für die Beauftragung wegfällt,
- c) wenn der Prädikant oder die Prädikantin in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder aus dem Dienstauftrag verletzt,
- d) wenn der Prädikant oder die Prädikantin öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält.

Die Urkunde über die Beauftragung ist zurückzugeben.

W i t t e n b e r g , den 3. März 2008

#### Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

### Nr. 80 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 14. Oktober 2008. (ABl. VELKD Bd. VII, S. 391)

#### Artikel I

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 3. März 2007 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 370) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt: »(6) Sofern Veränderungen einer Gliedkirche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels berühren können, insbesondere im Fall eines Zusammenschlusses einer Gliedkirche mit einer anderen Kirche, stellt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche fest.«

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: »Beschlüsse der Kirchenleitung nach Artikel 1 Absätze 4 bis 6 bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz.«

3. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort »Generalsynode« die Wörter »müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein und« eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter »Ev.-Luth. Kirche in Thüringen« durch die Wörter »Evangelische Kirche in Mitteldeutschland« ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern »Absatz 4« die Wörter »der Verfassung« gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern »Absatz 5« die Wörter »der Verfassung« gestrichen.
- e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst: »(9) Die Mitglieder werden nach der Ordnung der Agende verpflichtet.«

#### Artikel II

1. Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.
2. Das Amt der VELKD wird ermächtigt, die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

Z w i c k a u , den 14. Oktober 2008

#### Der Präsident der Generalsynode

V e l t r u p

## C. Aus den Gliedkirchen

### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

#### Nr. 81 Berichtigung des Synodalgesetzes.

**Vom 4. März 2009. (GVBl. S. 70) (ABl. EKD S. 20)**

Das Synodalwahlgesetz vom 7. Oktober 2008 (GVBl. S. 281) wird wie folgt berichtigt:

In § 35 Abs. 2 muss es statt »nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung« richtig lauten: »nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung«.

K i e l, den 4. März 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

D a w i n

### Evangelische Kirche im Rheinland

#### Nr. 82 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 96, 98 und 114 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

**Vom 15. Januar 2009. (KABl. S. 86)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 96 wird wie folgt geändert:
  - a) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:
 

»(5) Wird eine Kreissynode außerhalb der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet, werden nach den turnusmäßigen Presbyteriumswahlen abweichend von Artikel 99 Absatz 1 und Artikel 116 Absatz 3 die Kreissynode neu gebildet und der Kreissynodalvorstand neu gewählt.«
  - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
2. In Artikel 98 Abs. 1 Buchstabe i) werden das Komma und die Wörter »der Jahresrechnungen« gestrichen.
3. In Artikel 114 Abs. 2 Buchstabe f) wird angefügt: »Er beschließt über die Feststellung der Jahresrechnung.«

#### § 2

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

B a d N e u e n a h r, den 15. Januar 2009

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

S i e g e l      S c h n e i d e r      D r ä g e r t

#### Nr. 83 Kirchengesetz über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindengesetz – GKGG).

**Vom 16. Januar 2009. (KABl. S. 87)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund der Artikel 9 und 15 Absatz 5 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### Gesamtkirchengemeinden

(1) Eine Gesamtkirchengemeinde kann gebildet werden, wenn auf Grund gemeinsamer Aufgaben auch ein gemeinsames Handeln benachbarter Kirchengemeinden auf Dauer erforderlich oder die Gliederung einer großen Kirchengemeinde notwendig ist, um die Aufgaben gemäß Artikel 1 der Kirchenordnung besser erfüllen zu können.

(2) Eine Gesamtkirchengemeinde besteht aus benachbarten Kirchengemeindebereichen. Sie ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(3) In einer Gesamtkirchengemeinde werden die Aufgaben des Presbyteriums einer Kirchengemeinde gemäß Artikel 16 der Kirchenordnung auf ein Gesamtpresbyterium und mehrere Bereichspresbyterien nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgeteilt. Die Mitglieder der Bereichspresbyterien werden von den Mitgliedern der Kirchengemeindebereiche gewählt. Das Gesamtpresbyterium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Bereichspresbyterien zusammen.

(4) Auf die Gesamtkirchengemeinde finden die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anwendung, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 2

##### Errichtung, Änderung, Aufhebung einer Gesamtkirchengemeinde

(1) Über die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde beschließt nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder

der und auf Antrag eines beteiligten Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorstände zugestimmt haben. Die Beschlüsse der Presbyterien müssen mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes gefasst sein. Die Errichtungsurkunde muss das Gebiet und den Bekenntnisstand der jeweiligen Kirchengemeindebereiche bezeichnen.

(2) Über die Veränderung oder Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde beschließt nach Anhörung der Mitglieder der Kirchengemeinde die Kirchenleitung, wenn entsprechende Beschlüsse des Gesamtpresbyteriums und des Kreissynodalvorstandes vorliegen.

(3) Maßnahmen der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Art werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

### § 3

#### Satzung der Gesamtkirchengemeinde

(1) Die Rechtsverhältnisse innerhalb der Gesamtkirchengemeinde werden im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch eine Satzung geregelt.

(2) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde (§ 2 Abs. 1) bezeichnen und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Bestimmungen treffen über

- a) die Organe der Gesamtkirchengemeinde mit ihren wesentlichen Aufgaben,
- b) die Zusammensetzung der Organe und deren Zustandekommen, sofern dies nicht kirchengesetzlich geregelt ist,
- c) die Aufteilung der in Artikel 16 Absatz 1 der Kirchenordnung genannten Aufgaben auf das Gesamtpresbyterium und die Bereichspresbyterien nach Maßgabe dieses Gesetzes,
- d) das Zusammenwirken der verschiedenen Organe der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Die Satzung kann darüber hinaus ergänzende Bestimmungen treffen über die Verfassung, den Dienst und die Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde, sofern die Kirchenordnung oder dieses Kirchengesetz keine entgegenstehenden Vorschriften enthält.

(4) Änderungen der Satzung beschließt das Gesamtpresbyterium nach Anhörung der Bereichspresbyterien. Sofern mit der Satzungsänderung eine Änderung der Zuständigkeiten von Bereichspresbyterien und Gesamtpresbyterium bezüglich der Aufgaben gemäß Artikel 16 der Kirchenordnung oder der Einstellung von Mitarbeitenden erfolgt, bedarf sie der Zustimmung der Bereichspresbyterien.

### § 4

#### Bildung der Bereichspresbyterien

(1) Durch Satzung wird die Gesamtkirchengemeinde in Kirchengemeindebereiche aufgeteilt, für die je ein Bereichspresbyterium gebildet wird. Die Kirchengemeindebereiche können eine eigene Bezeichnung führen.

(2) Für die Zusammensetzung der Bereichspresbyterien gelten die Regelungen der Artikel 17 bis 20 und Artikel 26 Absatz 1 der Kirchenordnung entsprechend. Die Mitgliedschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern, deren Aufgabenbereich sich auf mehr als einen Kirchengemeindebereich erstreckt, ist durch die Satzung der Gesamtkirchengemeinde zu regeln.

(3) Für die Bildung der Bereichspresbyterien gelten die Bestimmungen des Presbyterwahlgesetzes und des Kirchengesetzes über die Wahl beruflich Mitarbeitender in das Presbyterium. Im Hinblick auf die Presbyterinnen und Presbyter ist das Gemeindezugehörigkeitsgesetz für jeden Kirchengemeindebereich gesondert anzuwenden. Für die Wahlfähigkeit der Mitarbeitenden gilt die Gemeindezugehörigkeit zu der Gesamtkirchengemeinde; sie können nur in einem der Bereichspresbyterien Mitglied sein.

(4) Das Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung und überträgt das Kirchmeisteramt. Artikel 21 und 22 der Kirchenordnung gelten entsprechend.

### § 5

#### Aufgaben der Bereichspresbyterien

Die Bereichspresbyterien nehmen die Zuständigkeiten gemäß Artikel 35 Absatz 1 Satz 2 sowie Artikel 70 bis 94 der Kirchenordnung in ihrem Bereich wahr. Sie wählen die Abgeordneten zur Kreissynode gemäß Artikel 99 Absatz 6 oder Artikel 99a Absätze 3 und 4 der Kirchenordnung. Sie haben die Aufgabe, über die Angelegenheiten ihres Kirchengemeindebereiches im Rahmen der in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde festgelegten Zuständigkeiten selbstständig zu entscheiden.

### § 6

#### Bildung des Gesamtpresbyteriums

(1) Dem Gesamtpresbyterium gehören an:

- a) Presbyterinnen und Presbyter, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden; dabei sollen die einzelnen Pfarrbezirke berücksichtigt werden,
- b) Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden, sowie die Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber der Gesamtkirchengemeinde, deren Dienst über einen Kirchengemeindebereich hinausgeht, soweit die Satzung der Gesamtkirchengemeinde dies bestimmt,
- c) andere beruflich Mitarbeitende, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden; ihre Zahl darf ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter im Gesamtpresbyterium nicht überschreiten,
- d) je ein Mitglied von Fachausschüssen der Gesamtkirchengemeinde, die von diesen aus ihrer Mitte gewählt werden, soweit entsprechende Fachausschüsse durch die Satzung vorgesehen sind; diese Mitglieder müssen Presbyterinnen oder Presbyter oder Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber sein.

Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter muss die Gesamtzahl aller beruflich Mitarbeitenden übersteigen.

(2) Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Bereichspresbyterien ist das Gesamtpresbyterium neu zu bilden. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe d) bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Die weiteren Einzelheiten und das Verfahren regelt die Satzung der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Das Gesamtpresbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die erste und zweite Stellvertretung und überträgt das Kirchmeisteramt.

### § 7

#### Aufgaben des Gesamtpresbyteriums

(1) Dem Gesamtpresbyterium obliegt die Leitung der Gesamtkirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten der

Gesamtkirchengemeinde zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Bereichspresbyterien begründet ist. Es ist vor allem zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit und für die Vertretung der Gesamtkirchengemeinde nach außen.

(2) Dem Gesamtpresbyterium obliegt die Sorge für den Bekenntnisstand der Kirchengemeindebereiche und für die Ordnung der Gesamtkirchengemeinde; es entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer für den Dienst auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde und die Einstellung der anderen beruflich Mitarbeitenden, deren Dienst über einen Kirchengemeindebereich hinausgeht; eine Beteiligung von Bereichspresbyterien oder von Fachausschüssen kann in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde vorgesehen werden,
- b) Satzung der Gesamtkirchengemeinde,
- c) Feststellung des Haushaltsplanes und gegebenenfalls Zuweisung von Finanzmitteln an die Kirchengemeindebereiche,
- d) Feststellung der Jahresrechnung,
- e) Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes,
- f) Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben,
- g) grundlegende Veränderungen des Vermögens der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Das Gesamtpresbyterium hat die Arbeit der verschiedenen Organe zu koordinieren. Es entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen. Die aufsichtlichen Befugnisse der Superintendentin oder des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung bleiben unberührt.

## § 8

### Fachausschüsse

(1) Neben Fachausschüssen der Bereichspresbyterien können für die bereichsübergreifende fachliche Arbeit der Gesamtkirchengemeinde Fachausschüsse gebildet werden, denen auch Rechte übertragen werden können. Ihre Anzahl und ihre Aufgaben sind in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde festzulegen.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums werden vom Gesamtpresbyterium im Einvernehmen mit den Bereichspresbyterien berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung; diese müssen entweder Presbyterin oder Presbyter oder Pfarrstelleninhaberin oder Pfarrstelleninhaber sein.

(3) Für die Bildung, Zusammensetzung sowie die Übertragung von Aufgaben an Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums oder der Bereichspresbyterien gelten darüber hinaus die Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 32 der Kirchenordnung entsprechend.

## § 9

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. des Monats nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über Gesamtkirchengemeinden vom 16. Januar 1987 (KABl. S. 36), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), außer Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 16. Januar 2009

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

S i e g e l   S c h n e i d e r   D r ä g e r t

## Nr. 84 Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG).

Vom 16. Januar 2009. (KABl. S. 89)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet kirchenleitende Organe mit allen Ordinierten und Nichtordinierten zu einer Dienstgemeinschaft. Zur Wahrnehmung der Interessen der ordinierten Theologinnen und Theologen an der rechtlichen Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten wird eine Pfarrvertretung gebildet. Die Bildung und die Arbeit der Pfarrvertretung sind Ausdruck der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Rahmen der Dienstgemeinschaft.

##### § 2

Wahlberechtigt sind:

1. Theologinnen und Theologen, die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland sind,
2. Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland verwalten.

##### § 3

(1) Die Mitglieder der Pfarrvertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit gelten auch für die den Mitgliedern der Pfarrvertretung in diesem Amt bekannt gewordenen Angelegenheiten. Über die Befreiung von der Schweigepflicht entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Pfarrvertretung.

### Abschnitt II

#### Bildung der Pfarrvertretung

##### § 4

(1) Die Pfarrvertretung besteht aus den gemäß §§ 6 ff. gewählten Mitgliedern.

(2) Wählbar sind Theologinnen und Theologen, die den in § 2 genannten Personenkreisen angehören.

(3) Nicht wählbar sind:

1. die theologischen Mitglieder der Landessynode,
2. Theologinnen und Theologen als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der landessynodalen Ausschüsse,
3. Theologinnen und Theologen, die ihren Dienst im Landeskirchenamt verrichten,
4. Landespfarrerinnen und Landespfarrer in der Leitung der landeskirchlichen Einrichtungen,
5. die theologischen Mitglieder der Kreissynodalvorstände.

##### § 5

(1) Die Mitglieder der Pfarrvertretung werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit aller Mitglie-



der beginnt mit der ersten Sitzung der Pfarrvertretung nach der Wahl.

(2) Die Mitgliedschaft in der Pfarrvertretung endet vorzeitig, wenn das Mitglied

1. nicht mehr zu den in § 2 genannten Personenkreisen gehört,
2. gemäß § 4 Abs. 3 die Wählbarkeit verliert,
3. das Amt niederlegt.

### **Abschnitt III Wahlverfahren**

#### **§ 6**

Die Wahl zur Pfarrvertretung wird von der Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Hinweise, Termine, Fristen und Regelungen enthalten.

#### **§ 7**

(1) Die Wahlberechtigten wählen im Kirchenkreis ihres Dienstsitzes aus ihrer Mitte eine gemäß § 4 wählbare Wahl- und Kontaktperson.

(2) Die Wahl- und Kontaktpersonen wählen aus ihrer Mitte gemäß § 11 in einer Versammlung die Pfarrvertretung, bestehend aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Die Wahl erfolgt gemäß § 6 des Verfahrensgesetzes.

(4) Bei der Wahl sollen regionale Aspekte berücksichtigt werden.

(5) Die Wahl- und Kontaktpersonen tagen in der Regel jährlich, um den Tätigkeitsbericht der Pfarrvertretung entgegenzunehmen.

(6) Die dienstälteste Person leitet die Sitzungen.

(7) Die Wahl- und Kontaktpersonen tragen die Verantwortung für den Informationsaustausch zwischen ihren Kirchenkreisen und der Pfarrvertretung.

#### **§ 8**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen wird für jeden Kirchenkreis ein Wahlausschuss gebildet.

(2) Die wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrkonventes benennen drei Mitglieder als Wahlausschuss für ihren Kirchenkreis.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent veranlasst, dass der Wahlausschuss von seinem dienstältesten Mitglied einberufen wird. Unter der Leitung der Einberufenden oder des Einberufers wird die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gewählt.

#### **§ 9**

Der Wahlausschuss sammelt Wahlvorschläge und prüft, ob die Wahlvorschläge dem geltenden Recht entsprechen. Er hat zunächst dahin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge behoben werden, sodann stellt er die ordnungsgemäß zustande gekommenen Wahlvorschläge zu einem Wahlvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf.

#### **§ 10**

(1) Der Wahlausschuss erstellt mit Hilfe der Superintendentur ein Verzeichnis der Wahlberechtigten.

(2) Die Wahl geschieht in einem Wahlkonvent, zu dem die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses alle Wahlberechtigten einlädt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 6 Verfahrensgesetz.

(3) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Sie ist unverzüglich der Kirchenleitung über die Superintendentur zuzuleiten.

#### **§ 11**

(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses beruft die Kirchenleitung binnen acht Wochen die Wahl- und Kontaktpersonen zu der Versammlung gemäß § 7 Abs. 2 ein. Die dienstälteste Wahl- und Kontaktperson leitet die Versammlung. Die Wahl wird gemäß § 6 des Verfahrensgesetzes durchgeführt.

(2) Die dienstälteste Wahl- und Kontaktperson unterrichtet die Kirchenleitung über das Ergebnis der Wahl.

#### **§ 12**

(1) Scheidet ein Mitglied der Pfarrvertretung aus, führt die nächste Versammlung der Wahl- und Kontaktpersonen eine Nachwahl durch.

(2) Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit der Amtszeit der anderen Mitglieder der Pfarrvertretung.

#### **§ 13**

Nach dem ersten Zusammentreten der Pfarrvertretung gibt die Kirchenleitung die Zusammensetzung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. Dies gilt entsprechend bei einer Ergänzung der Pfarrvertretung.

### **Abschnitt IV**

#### **Geschäftsführung**

#### **§ 14**

(1) Die durch die Tätigkeit der Pfarrvertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes.

(2) Die oder der Vorsitzende der Pfarrvertretung ist von den übertragenen pfarramtlichen Aufgaben im notwendigen Umfang zu entlasten. Auf Vorschlag der Pfarrvertretung ist die Entlastung einem anderen Mitglied der Pfarrvertretung einzuräumen.

(3) Die zur Ausübung des Amtes als Mitglied der Pfarrvertretung erforderlichen Reisen sind Dienstreisen. Sie bedürfen der Genehmigung der oder des Vorsitzenden.

(4) Die oder der Vorsitzende hat eine generelle Dienstreisegenehmigung für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

### **Abschnitt V**

#### **Beteiligung bei allgemeinen Angelegenheiten**

#### **§ 15**

Die Pfarrvertretung hat das Recht, sich in allgemeinen Fragen, die den Dienst und die rechtliche Stellung der Theologinnen und Theologen betreffen, mit Anträgen an die Kirchenleitung zu wenden.

#### **§ 16**

(1) Die Kirchenleitung beteiligt die Pfarrvertretung bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, die die Dienstverhältnisse der Theologinnen und Theologen betreffen. Die Zuständigkeit anderer Gremien bleibt unberührt.

(2) Die Pfarrvertretung kann bei der Kirchenleitung Regelungen anregen. Die Pfarrvertretung kann die Kirchenleitung um einen Erörterungstermin bitten.

#### Abschnitt VI

##### Beteiligung bei Personalangelegenheiten

###### § 17

(1) Die Pfarrvertretung wirkt auf Antrag der betroffenen Person bei folgenden Personalangelegenheiten mit:

1. Abberufung oder Versetzung in den Wartestand,
2. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag,
3. ordentliche Kündigung des Angestelltenverhältnisses; die Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleibt davon unberührt;
4. Entlassung ohne Antrag oder Ausscheiden aus dem Dienst.

(2) In Disziplinarverfahren, Lehrbeanstandungsverfahren und bei außerordentlichen Kündigungen von Angestelltenverhältnissen wirkt die Pfarrvertretung nicht mit.

(3) Erhebt die Pfarrvertretung in einer in Absatz 1 genannten Personalangelegenheit Einwendungen, so hat die Kirchenleitung die beabsichtigte Maßnahme mit der Pfarrvertretung auf deren Verlangen mit dem Ziel einer Verständigung mündlich zu erörtern. Die Kirchenleitung hat über dieses Gespräch ein Protokoll zu führen.

(4) Kommt keine Einigung zustande, ist der Pfarrvertretung eine angemessene Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Diese ist zusammen mit dem Protokoll gemäß Abs. 3 Satz 2 der Kirchenleitung für deren Beratungen vorzulegen. Die Kirchenleitung beschließt in eigener Verantwortung und gibt der Pfarrvertretung die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

###### § 18

(1) In Angelegenheiten, die die dienstliche Stellung einzelner Personen oder ihre sozialen Belange erheblich berühren oder über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, gibt die Pfarrvertretung auf Antrag der oder des Betroffenen oder der Kirchenleitung eine Stellungnahme ab.

(2) Jede Theologin und jeder Theologe hat das Recht, auch ein Mitglied der Pfarrvertretung zu Dienst- oder Personalgesprächen hinzuzuziehen.

(3) Regelungen im Hinblick auf andere Gesprächsgattungen, wie z.B. das 10-Jahres-Gespräch oder die Mitarbeiterdingesgespräche, bleiben von der Regelung des Absatzes 2 unberührt. Das Recht der Dienstaufsicht führenden Personen, dienstliche Gespräche ohne Hinzuziehung Dritter zu führen, bleibt von Abs. 2 ebenfalls unberührt.

#### Abschnitt VII

##### Schwerbehindertenvertretung

###### § 19

(1) Schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer haben das Recht, eine Vertrauensperson sowie eine Stellvertretung zu wählen.

(2) Das Nähere zum Verfahren und zur Durchführung regelt die Kirchenleitung.

#### Abschnitt VIII

##### Schlussvorschriften

###### § 20

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

###### § 21

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 16. Januar 2009

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

#### Nr. 85 Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD).

Vom 15. Januar 2009. (KABl. S. 91)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

###### § 1

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD) vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 65) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte ist ergänzend zu den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes das jeweils geltende Recht für die vergleichbaren Lehrkräfte des Bundeslandes, in dem die kirchliche Schule liegt, sinngemäß anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.«

###### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2009

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

#### Nr. 86 Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

Vom 16. Januar 2009. (KABl. S. 91)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

###### Artikel 1

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO) vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des

Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 9. Mai 2008 (KABl. S. 225), wird wie folgt geändert:

In § 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Für Ansprüche aus dieser Ordnung oder auf Grund dieser Ordnung anzuwendenden staatlichen Vorschriften werden eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner wie Ehegatten, Witwen und Witwer behandelt. Bei Beendigung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft finden die Bestimmungen über die Rechtsfolgen der Auflösung, Aufhebung oder Scheidung einer Ehe analoge Anwendung.«

### Artikel 2

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung – KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 14), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 9. Mai 2008 (KABl. S. 225), wird wie folgt geändert:

In § 2 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Für Ansprüche aus dieser Ordnung oder auf Grund dieser Ordnung anzuwendenden staatlichen Vorschriften werden eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner wie Ehegatten, Witwen und Witwer behandelt. Bei Beendigung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft finden die Bestimmungen über die Rechtsfolgen der Auflösung, Aufhebung oder Scheidung einer Ehe analoge Anwendung.«

### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. des Monats nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 16. Januar 2009

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

S i e g e l   S c h n e i d e r   D r ä g e r t

**Nr. 87 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz).**

**Vom 15. Januar 2009.** (KABl. S. 92)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz) vom 13. Januar 1999 (KABl. S. 66), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

»b) für Tätigkeiten der Entgeltgruppen 1 und 2 BAT-KF,«

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 15. Januar 2009

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

S i e g e l   S c h n e i d e r   D r ä g e r t

**Nr. 88 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR).**

**Vom 15. Januar 2009.** (KABl. S. 92)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort »zwei« das Wort »mindestens« eingefügt.
- In Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe »Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland« der Klammerzusatz »(MVG-EKD)« eingefügt.
- In Abs. 1 Satz 3 wird jeweils nach den Paragraphenbezeichnung »§ 4« und »§ 10« die Angabe »MVG-EKD« eingefügt.
- Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
»Die Landessynode bestimmt die Zahl der Kammern und wählt die Mitglieder.«
- In Abs. 1 Satz 5 wird vor dem Wort »zwei« das Wort »mindestens« eingefügt.
- Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:  
»Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.«
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
»Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle erlassen, in der neben Regelungen über die Verhandlung der Schlichtungsstelle, die Kosten und die Entschädigung auch eine Regelung über die Zuständigkeit der Kammern enthalten ist.«

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 15. Januar 2009

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

S i e g e l   S c h n e i d e r   D r ä g e r t

## **D. Mitteilungen aus der Ökumene**

---

## **E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

---

## **F. Mitteilungen**

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

#### **Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung**

Herr Joachim Opitz scheidet mit Ablauf des 23. April 2009 aus dem Pfarrerdienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung aus. Diese Mitteilung ergeht gemäß § 7 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der VELKD.

H a n n o v e r , den 17. April 2009

Das Landeskirchenamt



## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 76\* Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae). Vom 26./27. März 2009. .... 113
- Nr. 77\* Richtlinie für das Praktikum im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae). Vom 26./27. März 2009. .... 115
- Nr. 78\* Empfehlungen der Gemischten Kommission /Fachkommission I für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae). Vom 5. September 2008. .... 116

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 79 Richtlinie der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen. Vom 3. März 2008. (ABl. VELKD Bd. VII, S. 395) . 119
- Nr. 80 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 14. Oktober 2008. (ABl. VELKD Bd. VII, S. 391) . 121

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 81 Berichtigung des Synodalgesetzes. Vom 4. März 2009. (GVBl. S. 70) (ABl. EKD S. 20) .... 122

#### Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 82 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 96, 98 und 114 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 15. Januar 2009. (KABl. S. 86) .... 122

- Nr. 83 Kirchengesetz über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt – GKGG). Vom 16. Januar 2009. (KABl. S. 87) .... 122
- Nr. 84 Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG). Vom 16. Januar 2009. (KABl. S. 89) .... 124
- Nr. 85 Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AB.KBG.EKD). Vom 15. Januar 2009. (KABl. S. 91) .... 126
- Nr. 86 Kirchengesetz zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Vom 16. Januar 2009. (KABl. S. 91) .... 126
- Nr. 87 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz). Vom 15. Januar 2009. (KABl. S. 92) .... 127
- Nr. 88 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR). Vom 15. Januar 2009. (KABl. S. 92) .... 127

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

- Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. .... 128







Conrad ist eines der führenden Versandhandelsunternehmen für Elektronik und Technik in Europa.

Das Sortiment umfasst über 100.000 Artikel. Mit dieser einzigartigen Vielfalt deckt Conrad praktisch den gesamten Bedarf an technischen und elektronischen Geräten. Die Produktpalette reicht von Computer-, Büro- und Kommunikationstechnik über Kfz-Zubehör und Gebäudetechnik bis zur Werkzeug- und Arbeitsschutzausstattung. Abgerundet wird das Programm durch den gesamten Bereich der Bauelemente und Fachelektronik wie Mess- oder Ladetechnik.

Conrad Kunden können den 24 Stunden Bestellservice per Telefon, Fax und Internet nutzen oder in den bundesweit 26 Filialgeschäften einkaufen.

#### Ihre Vorteile:

- WGKD-Rabatt auf alle rabattfähigen Conrad-Artikel
- Zahlung 30 Tage netto
- schneller 24 Stunden-Lieferservice deutschlandweit
- ab einem Bestellwert von € 252,10 (zzgl. MwSt.) trägt Conrad die Transportpauschale von € 4,16 für Sie
- kein Mindestbestellwert und Lieferung ab 1 Stück ohne Mindermengenzuschlag

Weitere Informationen über Rabatt, Ansprechpartner und das Bestellformular finden Sie im geschützten Teil unseres Internetauftritts unter [www.wgkd.de](http://www.wgkd.de).

Auch unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/2796-446) steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen  
in Deutschland mbH (WGKD)  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover

Tel. 0511/2796-446  
Fax 0511/2796-447  
[info@wgkd.de](mailto:info@wgkd.de)  
[www.wgkd.de](http://www.wgkd.de)

**WGKD**

mbH  
Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen  
in Deutschland

**Diakonie**

Diakonisches Werk  
der Evangelischen Kirche  
in Deutschland



Deutsche  
Ordensobemkonferenz



Deutscher  
Caritasverband



Verband der Diözesen  
Evangelische Kirche  
in Deutschland

**EKD**

Verband der Diözesen  
Evangelische Kirche  
in Deutschland